

Geflügelgesundheitsdienst der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg:

Anforderungen an die Brütereien nach Hühner-SalmonellenVO

§ 30 betriebseigene Kontrollen

(1) von jeder Charge Bruteier einer Zuchtherde min. 1 Probe je Brüter verschmutzte Hordenauskleidungen =>Sammelprobe aus min 5 Bruthorden ges. mindestens 1 qm

- ⇒ Untersuchung nach Laboranweisung VO (EG)1003/2005 (betrifft Labor!)
- ⇒ Untersuchung auf Salmonellen der Kat. 1 und 2

Salmonellen der Kategorie 1: S. enteritidis, S. typhimurium

Salmonellen der Kategorie 2: S. hadar, S. virchow, S. infantis

Falls keine Kükenwindeln vorhanden:

- ⇒ je 10 g Eierschalen aus 25 verschiedenen Horden poolen oder
- ⇒ repräsentative Mekoniumproben (1 Pool aus 300 Kükenmekonien (Anhang 2.2.2.1a VO(EG) 1003/2005))

(2) Falls

- ausschließlich Eier eigener Zuchtherden gebrütet werden oder
- Küken nur an eigene Aufzucht gehen und
- dort betriebseigene QS-Systeme bestehen

kann die Untersuchung nach (1) durch eine andere geeignete Untersuchung ersetzt werden.

(3) Der Brütereibesitzer muss sicherstellen, dass er schnell die Laborbefunde erhält und diese 3 Jahre aufbewahren.

§ 31 vor amtlicher Feststellung

Verdacht Kat 1 (S.e und S.tm):

- Eintagsküken: Tötung oder Diagnostik
- Eier: Beseitigung oder Diagnostik
- Unbebrütete Eier: Quarantäne oder Eiproduktewerk

Verdacht Kat 2 (S. virchow, S. infantis, S. hadar):

- Zusätzlich Möglichkeit der Impfung oder Behandlung von Eintagsküken im Aufzucht-/Zuchtbetrieb

(nach VO (EG) und 1177/2006 und 2160/2003 dürfen **Tiere** behandelt oder geimpft werden, **aber** nur besondere Rassen oder genetisch hochwertige Tiere **und** es sind keine Impfstoffe gegen Salmonellen der Kat. 2 kommerziell erhältlich, evtl. Möglichkeit von bestandsspezifischen Vakzinen !)

§ 32 Amtliche Untersuchung

Bei Verdacht auf Infektion mit Salmonellen der Kat 1 oder 2

=> amtliche Untersuchung nach VO(EU) 1003/2005

- 5 Paar Sockentupfer oder
- 2 x 150g Kot
- und evtl. („kann“) bis zu 5 Tiere je Stall Hemmstoffuntersuchung
- (ggf. Wiederholung des Hemmstofftestes)
- Wiederholungen auch möglich falls falsch positive oder falsch negative Erstergebnisse der amtlichen Proben vermutet werden.

⇒ Untersuchung nach Laboranweisung VO (EG)1003/2005 (betrifft Labor!)

§ 33 Maßregeln nach amtlicher Feststellung

wie §31

§ 34 Aufhebung der Schutzmaßnahmen

Erlöschen des Verdachts/Infektion Kat 1+2

- Küken und Eier beseitigt
- R+D, Schadnagerbekämpfung etc. durchgeführt

Bei Kat 2 zusätzliche Option

- Eintagsküken umgestallt, behandelt oder geimpft und
- frühestens 2 Wochen nach Umstallung negativ bei amtlicher Untersuchung wie unter § 32 beschrieben
- und alle Eier aus der Brüterei entfernt wurden

Folgende Paragraphen gelten für alle gewerblichen Geflügelhaltungen:

Mitteilungspflicht (§ 4)

Positive Befunde bei betriebseigenen Kontrollen (Kat. 1 und 2 sowie und S. gallinarum-pullorum,) sind dem Veterinäramt mitzuteilen.

Ursachenermittlung im Betrieb (§6)

Bei positiven Salmonellenbefunden (Verdacht oder Infektion) muss der Tierbesitzer mit Beteiligung eines Tierarztes nach der Eintragsquelle suchen

Reinigung und Desinfektion (§7)

Genauere Regelungen zur Reinigung, Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, Behandlung von Einstreu und Futtermitteln u.a. findet sich in §7.